Zwischen

Schneider Electric GmbH oder einem anderen deutschen Unternehmen des Konzerns Schneider Electric
im nachfolgenden Besteller genannt

und dem Lieferanten gelten folgende

Zusatzbestellbedingungen für Maschinen und Fertigungseinrichtungen

Von diesen Zusatzbestellbedingungen abweichende Vereinbarungen sind in der Bestellung unter Angabe des betreffenden Abschnittes aufgeführt

1 Elektrische Ausrüstung

1.1 Die elektrische Ausrüstung für Bearbeitungs- und Verarbeitungsmaschinen muss die Bestimmungen von VDE 0113 erfüllen. Für die elektrische Ausrüstung von Maschinen und Fertigungseinrichtungen, für die VDE 0113 nicht gilt, gelten die diesen zugeordneten VDE-Bestimmungen.

1.2 Der Netzanschluss ist dreiphasig 239/400V, 50 Hz, sofern in der Bestellung keine anderen Angaben hierzu gemacht sind.

1.3 Für die elektrische Ausrüstung (Antriebe, Steuerung und sonstiges elektrisches Zubehör) sind Erzeugnisse aus dem Lieferprogramm des Bestellers zu verwenden.

2 Farbanstrich

2.1 Der Farbton des Außenanstriches der bestellten Maschinen oder Fertigungseinrichtung ist Grün DIN 1844 (entsprechend RAL 6011), sofern in der Bestellung kein anderer Farbton angegeben ist.

2.2 Der Farbanstrich muss gegen Schmierstoffe, Schneidöle, Kühlschmiermittel der verschiedenen Arten (auch in Emulsionsform), ölentfernende und wasselösliche Wasch- und Reinigungsmittel beständig sein.

3 Lärmschutz

Das Arbeitsgeräusch der bestellten Maschine oder Fertigungseinrichtung soll so niedrig wie technisch möglich sein und keine heraus hörbaren Einzeltöne enthalten.
Sofern in der Bestellung nicht andere Werte angegeben sind, darf der Messflächen-Schalldruckpegel der von der bestellten Maschine oder Fertigungseinrichtung unter Vollast abgestrahlten Geräusche (gemessen nach DIN 45635 in 1 m Messabstand und, bei zeitlich schwankendem Pegel, gemittelt nach DIN 45641) den Wert 80 dB(A) nicht überschreiten. Die Schalldruckpegel an einzelnen, der bestellten Maschine oder Fertigungseinrichtung zugeordneten Arbeitsplätzen dürfen dabei in keinem Fall den Wert 85 dB(A) übersteigen.

4 Ausbildung

Der Lieferant wird Bedienungs- und Wartungspersonal des Bestellers auf dessen Wunsch hin ausbilden. Einzelheiten hierzu sind ggf. in der Bestellung aufgeführt.

5 Technische Unterlagen

5.1 Sämtliche vom Besteller geforderten technischen Unterlagen haben in Form und Ausführung den einschlägigen deutschen Normen zu entsprechen und sind in deutscher Sprache zu liefern. Diese Unterlagen stellen einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung dar.

5.2 Mit der bestellten Maschine oder Fertigungseinrichtung ist eine Betriebsanleitung nach DIN 8418 in dreifacher Ausfertigung mitzuliefern, untergliedert in
- Angaben über das Erzeugnis
- Anforderungen an den Aufstellungsort
- Hinweise für Transport, Aufstellung und Abbau
- Angaben zum Betrieb (Verwendung)
- Anleitungen und Hinweise für die Instandhaltung

5.3 Sofern nicht bereits Teil der Betriebsanleitung nach 5.2, sind folgende Unterlagen als Anhang der Betriebsanleitung mitzuliefern:
- ausgefüllte AFW-Maschinenkarte
- Angaben über Zubehör
- Verschleißteil- und Ersatzteillisten
- Prüfprotokoll
- ggf. Zusammenstellungszeichnung
- ggf. Werkzeugliste
- ggf. Programmieranleitung

5.4 Technische Unterlagen, die der Besteller zur Vorbereitung der Aufstellung und des Betriebes bereits vor Lieferung der Maschine oder Fertigungseinrichtung benötigt, sind zu den in der Bestellung angegebenen Terminen und Stückzahlen zu liefern.

5.5 Der Lieferant hat dem Besteller auf dessen Anforderung hin die schriftliche Bestätigung zu geben, dass der Liefergegenstand den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (VGB4) entspricht.

5.6 Sofern für den Gebrauch der bestellten Maschine oder Fertigungseinrichtung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Lieferant dem Besteller die nötigen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller nach besten Kräften bei der Einholung der behördlichen Genehmigung zu unterstützen.

6 Abnahme

6.1 Sofern vereinbart, erfolgt eine gemeinsame Vorabnahme im Herstellerwerk. Den Umfang der Vorabnahmeprüfung bestimmt der Besteller. Nach Bestätigung der Vorabnahme durch den Besteller erfolgt die Lieferfreigabe.

6.2 Die Abnahme erfolgt durch Personal des Bestellers am Aufstellungsort. Für die Prüfung bei der Abnahme sind die einschlägigen DIN-Normen und sonstigen Vorschriften maßgebend.
Die Maschine oder Fertigungseinrichtung einschließlich der zugehörigen technischen Unterlagen wird dabei auf Mängel und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften überprüft. Den Umfang der Abnahmeprüfung bestimmt der Besteller. Die Maschine oder Fertigungseinrichtung gilt erst dann als abgenommen, wenn der Besteller das Abnahmeprotokoll ohne Einschränkungen unterschrieben hat.

7 Gewährleistung und Instandhaltung

7.1 Der Gewährleistungsanspruch des Bestellers bezieht sich auf die Freiheit von Sachmängeln sowie den Fortbestand der zugesicherten Eigenschaften, insbesondere in Bezug auf
- Genauigkeiten
- Mengenleistungen
- Lärmschutz
- technische Ausfallrate

7.2 Während der Gewährleistungsfrist ist der Lieferant verpflichtet, vom Besteller mitgeteilte Störungen und/oder Ausfälle unverzüglich zu beseitigen.

7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für den Zeitraum der technischen Nutzung, sofern vom Besteller gewünscht, Instandsetzungsarbeiten auszuführen oder Instandhaltungsverträge abzuschließen.

Vor Einstellung dieser Leistungen durch den Lieferanten ist der Besteller schriftlich hierüber zu informieren, und entsprechend Ersatzlösungen anzubieten.

7.4 Sofern vereinbart, sichert der Lieferant für die bestellte Maschine oder Fertigungseinrichtung eine maximale technische Ausfallrate A_T nach VDI 3423 zu. Der Ermittlungszeitraum (T_B-T_{RU}-T_W) für die Errechnung der technischen Ausfallrate beginnt mit dem Gefahrübergang. A_T wird erstmals nach Ablauf von 500 Stunden Ermittlungszeitraum festgestellt.

Anschließend wird nach Ablauf weiterer 500 Stunden Ermittlungszeitraum der in diesem Zeitraum errechnete Wert A_T festgestellt. Dieses Verfahren wird bis zum Ende der Gewährleistungfrist fortgesetzt. Sofern die so ermittelten A_T-Einzelwerte den vom Lieferanten zugesicherten Maximalwert der technischen Ausfallrate A_T übersteigen, verlängert sich - unbeschadet sonstigen Ansprüche- die Gewährleistungsfrist für die gelieferte Maschine oder Fertigungseinrichtung um je 1 Monat pro voller Prozent-Überschreitung jedes A_T-Einzelwertes. Der zugesicherte Maximalwert der technischen Ausfallrate A_T ist, sofern vereinbart, in der Bestellung aufgeführt.